

GESELLSCHAFTSVERTRAG

DER BUNDESGESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG MBH (BGE)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE).
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Peine.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die Gesellschaft im Handelsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen wurde.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erfüllung der Aufgaben der kerntechnischen Entsorgung nach dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) und dem Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG) als Unternehmen des Bundes (§ 9a Abs. 3 S. 2 AtG).
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.
- (4) Die Grundsätze nachhaltiger Unternehmensführung werden von der Gesellschaft angemessen berücksichtigt.
- (5) Die Gesellschaft wendet den Public Corporate Governance Kodex des Bundes („PCGK“) in der jeweils geltenden Fassung an.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt 2.825.000,00 Euro und ist in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 25.000,00 Euro, der die laufende Nummer 1 erhält, und einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.800.000,00 Euro, der die laufende Nr. 2 erhält, eingeteilt.
- (2) Am Stammkapital ist allein beteiligt:
Bundesrepublik Deutschland
mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 25.000,00 Euro (lfd. Nr. 1), und einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.800.000,00 Euro (lfd. Nr. 2).

Die bei Gründung übernommene Stammeinlage wurde von der Gründungsgesellschafterin in bar eingezahlt. Auf die anlässlich der Verschmelzung mit der Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE) durch Kapitalerhöhung ausgegebene Stammeinlage wurde eine Sacheinlage geleistet, die in der Übertragung des Vermögens der DBE als Ganzes auf die Gesellschaft durch die Bundesrepublik Deutschland im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme nach näherer Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 28. November 2017 (UR-Nr. S 466/2017 des Notars Dr. Hans M. Seiler in Berlin) bestand.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

II. Vertretung und Geschäftsführung, Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

§ 5 Geschäftsführung, Arbeitsdirektor/in und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer (Mitglieder der Geschäftsführung), die vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden. Die Bestellung erfolgt im Fall der Erstbestellung auf höchstens drei Jahre. Wiederholte Bestellungen oder eine Verlängerung der Amtszeit sind zulässig, jedoch jeweils höchstens für fünf Jahre. Für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung ist ebenfalls der Aufsichtsrat zuständig.
- (2) Es wird eine Arbeitsdirektorin bzw. ein Arbeitsdirektor nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) bestellt. Sie bzw. er ist innerhalb der Geschäftsführung für das Personal- und Sozialwesen verantwortlich.
- (3) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, einer von der Geschäftsführung unter Zustimmung der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung und sonstigen Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.
- (5) Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines vorherigen Gesellschafterbeschlusses.
- (6) Der Aufsichtsrat kann eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen.

§ 6 Berichte an den Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz (AktG) zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten.

§ 7 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte dürfen die Mitglieder der Geschäftsführung nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:
- 1) Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 - 2) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
 - 3) Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten,
 - 4) Gründung und Erwerb anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
 - 5) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 - 6) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine Grenze von fünf Millionen Euro übersteigen,
 - 7) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen, deren jeweilige Gesamtbelastung über die Vertragslaufzeit mehr als fünf Millionen Euro beträgt,
 - 8) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten für die Gesellschaft,
 - 9) Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen und/oder die Gewährung sonstiger Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Mitglieder von Gremien gemäß § 15 dieses Gesellschaftsvertrages, sofern die Gesamtvergütung im Einzelfall eine Grenze von 175.000 Euro jährlich (brutto) übersteigt,
 - 10) Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine Honorargrenze von fünf Millionen Euro jährlich überschritten wird,
 - 11) Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen,
 - 12) Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, außerordentliche Zuwendungen jeder Art an die Belegschaft, Gratifikationen, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen,
 - 13) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert höher als fünf Millionen Euro,
 - 14) Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen Betrag von fünf Millionen Euro übersteigt.

Geschäfte nach § 7 Abs. 1 Nr. 1. bis 6 dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Vorlagen der Geschäftsführung für die Gesellschafterversammlung sind zusammen mit dem Beschluss des Aufsichtsrats vorzulegen.

- (2) Der erforderlichen Zustimmungen bedürfen die vorstehenden Maßnahmen nicht, soweit sie bereits in einem von der Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplan gemäß § 17 dieses Gesellschaftsvertrages enthalten sind oder Gegenstand einer Weisung der Gesellschafterversammlung sind.
- (3) Für den Fall, dass der Aufsichtsrat zu einem nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zustimmungspflichtigen Geschäft seine Zustimmung versagen sollte, können die Mitglieder der Geschäftsführung verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss, durch den die Gesellschafterversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.
- (4) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

§ 8 Kredite und ähnliche Maßnahmen

Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.

III. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Seine Zusammensetzung sowie seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des MitbestG, den danach anwendbaren Vorschriften des AktG und nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern, von denen acht auf Vorschlag der Gesellschafterin von der Gesellschafterversammlung und acht nach den Vorschriften des MitbestG gewählt werden.
- (3) Wird über die Amtsdauer nichts anderes bestimmt, so endet die Amtszeit mit dem Beschluss der Gesellschafterin über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (4) Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Gesellschafterversammlung kann ein von ihr gewähltes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen.
- (5) Im Falle einer Ersatzwahl endet die Amtszeit des neugewählten Mitgliedes spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitgliedes.
- (6) Sofern kein Aufsichtsrat bestellt wurde oder dieser handlungsunfähig ist, stehen die in der Satzung geregelten Befugnisse des Aufsichtsrats der Gesellschafterversammlung zu.

§ 10 Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Rechte und Pflichten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung;

- b) Bestellung und Widerruf der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge,
 - c) Bestellung und Widerruf der Bestellung einer Arbeitsdirektorin bzw. eines Arbeitsdirektors,
 - d) Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert,
 - e) Teilnahme an der Gesellschafterversammlung,
 - f) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Jahresergebnisses oder des Bilanzgewinns sowie Abgabe eines schriftlichen Berichts über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung samt Empfehlungen zur Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
 - g) Bestimmung bestimmter Arten von Geschäften der Geschäftsführung, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (2) Der Aufsichtsrat beauftragt die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer unter Einschluss der Beauftragung mit der Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG).
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalterinnen bzw. Amtswalter anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschießen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so hat es die Vorsitzenden bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden für die in § 9 Abs. 3 bestimmte Amtszeit nach Maßgabe der Bestimmungen des MitbestG. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit der bzw. des Gewählten. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung der bzw. des Vorsitzenden oder einer bzw. eines stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die für die Wahl geltenden Mehrheitserfordernisse gemäß dem MitbestG finden auch auf den Widerruf Anwendung. Die oder der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit jederzeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Dies gilt auch für stellvertretende Vorsitzende.

Scheiden die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der bzw. des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- (2) Im Anschluss an die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 MitbestG genannten Aufgaben einen Ausschuss, dem die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Gesellschafterin mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören. Der Aufsichtsrat kann dem gemäß Satz 1 gebildeten Ausschuss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte auch weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Soweit rechtlich zulässig, kann der Aufsichtsrat den Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Für Beschlussfassungen sämtlicher Ausschüsse gelten die Regelungen für den Aufsichtsrat entsprechend.

- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Aufsichtsratssitzungen sollen zweimal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden. Der Aufsichtsrat kann eine abweichende Sitzungsfrequenz festlegen, wobei Aufsichtsratssitzungen mindestens einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden müssen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag festgesetzte Zahl angehören.
- (6) Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden im Allgemeinen in Sitzungen gefasst. In Ausnahmefällen per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder gelten als in der Sitzung anwesend. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder ausschließlich per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Ein diesbezügliches Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen.
- (8) Sind Aufsichtsratsmitglieder ausnahmsweise verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied in der Sitzung eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine im Original unterschriebene Stimmabgabeerklärung, die per Telefax oder als gescanntes Dokument per E-Mail übermittelt wird. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.
- (9) Außerhalb von Sitzungen können in Ausnahmefällen auf Anordnung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden im Umlaufverfahren Beschlussfassungen des Aufsichtsrates auch durch mündliche, fernmündliche (insbesondere per Telefonkonferenz), schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Kommunikation übermittelte Stimmabgabe erfolgen. Ein Widerspruchsrecht gegen dieses Verfahren ist ausgeschlossen. Die so außerhalb der Sitzung gefassten Beschlüsse sowie der Grund für den Ausnahmefall werden in der Sitzungsniederschrift der darauffolgenden Sitzung festgehalten.
- (10) Eine Beschlussfassung in der Sitzung kann auf Anordnung der bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Beschlussfassung außerhalb der Sitzung kombiniert werden (gemischte Beschlussfassung). Ein Widerspruchsrecht gegen die gemischte Beschlussfassung ist ausgeschlossen.
- (11) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
- (12) Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der

Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

§ 12 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder, die weder Mitglied des Deutschen Bundestags noch Mitglied der Bundesregierung sind, noch in einem Dienst- und Arbeitsverhältnis zur Bundesrepublik Deutschland stehen, erhalten ein angemessenes Sitzungsgeld. Über die Höhe befindet die Gesellschafterversammlung. Diese Beschlüsse gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder des Aufsichtsrates Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstiger barer Auslagen.
- (3) Die auf Vergütungen nach Abs. 1 zu entrichtende Umsatzsteuer trägt die Gesellschaft, wenn das Aufsichtsratsmitglied die Vergütung entsprechend den allgemeinen umsatzsteuerlichen Vorschriften versteuert.

IV. Gesellschafterversammlungen und -beschlüsse

§ 13 Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
 - b) die Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge und Änderungen,
 - c) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Vorschriften des MitbestG zu wählen sind, einschließlich des Abschlusses, der Änderung und Beendigung von Berater- und sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträgen und Auftragsverhältnissen mit Aufsichtsratsmitgliedern,
 - d) Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen, Einzelprokura darf nicht erteilt werden,
 - e) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - f) Wahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
 - g) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Gegenstands des Unternehmens.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird grundsätzlich von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In Eilfällen ist eine Verkürzung der Einberufungsfrist nach Satz 1 zulässig. In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden; davon soll eine Sitzung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen der Gesellschafterin einberufen werden. Ferner kann

jedes Mitglied der Geschäftsführung sowie der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit der Gesellschafterin kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit des vorhandenen Stammkapitals vertreten ist.
- (5) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen.
- (6) Jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
- (7) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Vertreterin bzw. der Vertreter der Gesellschafterin.

§ 14 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden im Allgemeinen in Sitzungen gefasst. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, gelten in Ausnahmefällen per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltete Gesellschafterinnen und Gesellschafter als in der Sitzung anwesend. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche teilnehmenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter ausschließlich per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind.
- (2) Außerhalb von Sitzungen können in Ausnahmefällen auf Anordnung der oder des Vorsitzenden im Umlaufverfahren Beschlussfassungen auch durch mündliche, fernmündliche (insbesondere per Telefonkonferenz), schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Kommunikation übermittelte Stimmabgabe erfolgen. Die so außerhalb der Sitzung gefassten Beschlüsse werden in der Sitzungsniederschrift der darauffolgenden Sitzung festgehalten.
- (3) Eine Beschlussfassung in der Sitzung kann auf Anordnung der bzw. des Vorsitzenden mit einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung kombiniert werden (gemischte Beschlussfassung).
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine größere Mehrheit vorsehen. Je 1.000,00 Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt die Form der Abstimmung.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Gang der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wiederzugeben. Über außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse der Gesellschafter ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen. Diese sind zudem in der Niederschrift der darauffolgenden Sitzung der Gesellschafterversammlung festzuhalten.
- (7) Ein Verstoß gegen Absatz 6 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Der Gesellschafterin ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen, wobei die Unterzeichnung der Niederschrift auch mittels elektronischer Medien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen kann.

Die bzw. der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer.

§ 15 Weitere Gremien der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch Beschluss weitere beratende Gremien (Beirat, Clearingstelle) schaffen.
- (2) In dem Beschluss sind die Aufgaben des Gremiums, die Anzahl der Mitglieder und weitere Regelungen zur Binnenorganisation festzulegen.

V. Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

§ 16 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG zu erweitern. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer hat hierüber gesondert zu berichten. Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrats zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung.

- (2) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.

§ 17 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr bis zum 30.11. des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf, der insbesondere aus einem Erfolgs-, Vermögens-, Finanz-, sowie Investitionsplan und einer Stellenübersicht besteht, und legt diesen der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vor.
- (2) Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

§ 18 Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex, Corporate Governance Bericht

- (1) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass die Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung gekommen sind und diesen entsprochen wurde und wird bzw. welche Empfehlungen nicht angewendet

wurden oder werden und warum nicht. Abweichungen von den Empfehlungen sind nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist mindestens für die Dauer der auf die Abgabe folgenden fünf Geschäftsjahre öffentlich auf der Internetseite des Unternehmens zugänglich zu machen. Für Gesellschaften unter einheitlicher Leitung der Gesellschaft als Konzernmutter ist die Erklärung für die Gesellschaft und die unter ihrer einheitlichen Leitung stehenden Gesellschaften, die den Public Corporate Governance Kodex anwenden sollen, zusammen abzugeben.

- (2) In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Abs. 1 auch Aussagen (i) zu den Nachhaltigkeitsaktivitäten der Gesellschaft, (ii) zu der Entwicklung des Anteils an Frauen in Führungspositionen in der Geschäftsführung, den beiden nachgelagerten Führungsebenen und im Aufsichtsrat, (iii) zu der gewährten Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung im jeweiligen Berichtsjahr (einschließlich monetärer und nichtmonetärer Nebenleistungen, Zulagen und ähnlicher Zahlungen, Vergütungen und/oder Aufwandsentschädigungen für im Interesse des Unternehmens wahrgenommene Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen sowie in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung stehende Provisionen und ähnliche Leistungen Dritter) individualisiert, aufgegliedert nach den jeweiligen Vergütungskomponenten und unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form sowie (iv) zu der Vergütung jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.

VI. Haushalts- und beteiligungsrechtliche Bestimmungen

§ 19 Haushaltsrechtliche Prüfung

- (1) Dem Bund stehen die Rechte aus § 53 HGrG zu.
- (2) Der Bundesrechnungshof (BRH) hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.
- (3) Die Gesellschaft hat mit dem BRH eine Prüfungsvereinbarung gemäß § 104 Absatz 1 Nummer 3 der Bundeshaushaltsordnung abzuschließen.
- (4) § 19 Abs. 1 und 2 dieses Gesellschaftsvertrages gelten auch für Beteiligungen, an denen die Gesellschaft mehr als 50 % der Anteile hält.

§ 20 Bereitstellung der Unterlagen für die Prüfung

Zur Ermöglichung einer Prüfung der Beteiligung sind folgende Maßnahmen gestattet:

- a) Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung des Bundes gewählt oder durch diesen entsandt worden sind, dürfen die ihnen im Rahmen ihrer Mandatsausübung zur Verfügung gestellten Unterlagen an das beteiligungsführende Bundesministerium und, falls davon abweichend, an ihre Mandatsvorbereiter in den Bundesministerien weitergeben. Dies schließt insbesondere die Weitergabe im Rahmen der Berichtspflichten an den Bundesrechnungshof gemäß § 69 Nr. 2 der Bundeshaushaltsordnung („BHO“) und, soweit erforderlich, an den Etat- und den Vermögensminister gemäß § 65 BHO durch das beteiligungs-führende Bundesministerium ein.
- b) Das beteiligungsführende Bundesministerium, der Etat- und der Vermögensminister und der Bundesrechnungshof dürfen die Unterlagen aufbewahren, soweit nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

VII. Sonstiges

§ 21 Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Veröffentlichte Unternehmensinformationen der Gesellschaft, insbesondere der Corporate Governance Bericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und der Lagebericht, sollen für einen Zeitraum von mindestens fünf Geschäftsjahren auch über den Internetauftritt der Gesellschaft zugänglich sein.

§ 22 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung wird die Gesellschafterin diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. Falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte, wird die Gesellschafterin diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die sie nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart hätte, wenn sie die Angelegenheiten von vornherein bedacht hätte.

§ 23 Gerichtsstand

Erstinstanzlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschafterin und/oder der Gesellschaft aus diesem Vertrag und/oder dem Gesellschafterverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

§ 24 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500,00 Euro übernommen. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von der Gesellschafterin getragen.

Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Gemäß § 54 Abs. 1 S. 2 GmbHG bescheinige ich, dass dieser neu gefasste Gesellschaftsvertrag mit dem von mir beurkundeten Gesellschafterbeschluss vom 30.08.2021 – UR-Nr. 226/2021 N übereinstimmt und die nicht geänderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Satzungsteils des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen. Es handelt sich um eine vollständige Satzungsneufassung.

Berlin, den 30. August 2021

L. S.

gez. Dr. Nowoczyn

Dr. Oliver Nowoczyn
Notar